



Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz  
Église évangélique réformée de Suisse  
Chiesa evangelica riformata in Svizzera  
Baselgia evangelica refurmada da la Svizra

6–8; 11–15; 19

**Synode**  
**vom 7.–8. November 2022 in Bern**

## Bericht der Geschäftsprüfungskommission

Château d'Œx, 18. Oktober 2022  
Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz

Für die Geschäftsprüfungskommission  
Der Präsident  
Guy Liagre

# Inhaltsverzeichnis

1.	<b>Allgemeine Bemerkungen .....</b>	<b>2</b>
2.	<b>Traktandum 6 – Reglement Assoziierung von Kirchen und Gemeinschaften – Beschluss.....</b>	<b>3</b>
3.	<b>Traktandum 7 – Reglement für die Konferenzen der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz – Beschluss .....</b>	<b>5</b>
4.	<b>Traktandum 8 – Reglemente zu den freien Fonds – Genehmigung .....</b>	<b>5</b>
5.	<b>Traktandum 11 – Seelsorge für Asylsuchende in Bundesasylzentren: Finanzierung 2023 – Beschluss .....</b>	<b>6</b>
6.	<b>Traktandum 12 – Schutz der persönlichen Integrität in der EKS – Beschluss.....</b>	<b>7</b>
7.	<b>Traktandum 13 – Forecast 2022 – Kenntnisnahme .....</b>	<b>8</b>
8.	<b>Traktandum 14 – Voranschlag 2023 – Genehmigung .....</b>	<b>8</b>
9.	<b>Traktandum 15 – Finanzplan 2024 – 2027 – Kenntnisnahme .....</b>	<b>9</b>
10.	<b>Traktandum 19 – Schweizerische Reformationsstiftung: Revision der Statuten – Genehmigung .....</b>	<b>10</b>

## 1. Allgemeine Bemerkungen

### Einleitung

Die Geschäftsprüfungskommission, bestehend aus den Pfarrern Dr. Guy Liagre (Präsident), Aude Collaud, Christoph Zingg, Dr. Philippe Kneubühler und Annelies Hegnauer traf sich seit der letzten Synode zweimal und hat die Traktanden der Herbstsynode vom 7. und 8. November 2022 geprüft. Sie hat dem Rat daraufhin eine Liste mit Fragen zugestellt, die in einer gemeinsamen Diskussion am 13. Oktober zwischen einer Delegation von Rat und Geschäftsprüfungskommission in Anwesenheit von zwei Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle, Dr. Hella Hoppe und Anke Große Frintrop, besprochen wurden. Die Geschäftsprüfungskommission nimmt in diesem Bericht schriftlich und an der Synode mündlich Stellung.

### Ein Wort des Dankes

Die GPK dankt dem Rat für die Unterlagen. Alle Dokumente wurden vom Rat sorgfältig vorbereitet. Die GPK dankt der Geschäftsstelle für die Berücksichtigung der Deadlines. Die GPK hat alle Dokumente gründlich durchgelesen und diskutiert. Wie in den neuen Verordnungen vorgesehen, formuliert die GPK Änderungsvorschläge und Empfehlungen an die Synode.

### Übersetzung

Die Frage der Übersetzung ist in der Vergangenheit mehrfach zur Sprache gekommen. Insbesondere bei der Änderung bestehender Texte besteht die Gefahr einer unsorgfältigen Korrektur. Leider musste die GPK an mehreren Stellen Nachlässigkeiten feststellen. Der

französische Text muss an mehreren Stellen korrigiert werden. Wir nennen in unserem Bericht nur einige Korrekturvorschläge. Die GPK verlangt, dass die Dokumente von der Geschäftsstelle in beiden Sprachen verglichen werden, sodass beide Texte übereinstimmen. Die Geschäftsstelle verwies auf zeitliche Beschränkungen. Dennoch sollte es nach Ansicht der GPK möglich sein, die Dokumente vor der Veröffentlichung noch einmal durchzugehen und zu korrigieren, bevor sie verschickt werden.

## **2. Traktandum 6 – Reglement Assoziierung von Kirchen und Gemeinschaften – Beschluss**

### Synode Juni 2022

Die Synode beschloss im Juni 2022 mit 44 Ja bei 6 Enthaltungen und 16 Nein das Traktandum «Reglement Assoziierung von Kirchen und Gemeinschaften» auf die Herbstsynode 2022 zu verschieben.

### Allgemeine Bemerkung

Gemäss § 36 der Verfassung können sich interessierte Kirchen assoziieren. Das Reglement schärft die Kompetenzen von Synode und Rat. Mit der Assoziierung wird keine Mitgliedschaft, sondern ein institutioneller Austausch und Gespräche ermöglicht. Die GPK hat dem Rat am 16.05.2022 und am 13.10.2022 einige Fragen zum vorgelegten Reglement gestellt, z. B. ob er bestimmte Kirchen im Blickfeld hat, bei denen er sich aufgrund der Voraussetzungen eine Assoziierung anbietet. Er sieht ein paar Möglichkeiten, hat jedoch noch mit niemandem Verhandlungen aufgenommen. Dass die EKS in naher Zukunft mit Anfragen zu einer Assoziierung überhäuft werden könnte, kann sich der Rat nicht vorstellen. Der jährliche Beitrag von 1 000 Franken basiert auf einer Schätzung und soll die Unkosten der EKS für den Austausch mit dem Rat decken: Aufwand für Vorbereitung (Bereitstellung von Unterlagen), Sitzungen (Räume, Verpflegung, allenfalls Protokoll). Es können je nach finanziellen Verhältnissen oder Finanzkraft auch höhere Beiträge ausgehandelt werden. Die Praxis wird zeigen, ob der Beitrag angemessen ist.

### Einleitung

- 1) *«Mit der Assoziierung wird keine Mitgliedschaft errichtet, sondern ein institutionalisierter Austausch und Gespräche ermöglicht.»*

Der französische Text lautet:

*«Die Assoziierung ermöglicht keine Mitgliedschaft.»* (L'association ne permet pas de devenir membre de l'EERS.)

Der französische Text erweckt den Eindruck, das eine schliesse das andere aus. Es handelt sich um zwei unterschiedliche Verfahren. Sie schliessen sich weder gegenseitig aus noch ein. Nichts hindert ein assoziiertes Mitglied daran, zu einem späteren Zeitpunkt die Vollmitgliedschaft zu beantragen.

- 2) *«Vorgeschlagen wird, dass die Assoziierung mit einem Unkostenbeitrag abgegolten wird, dessen Mindesthöhe im Reglement festgelegt wird. Die Möglichkeit, dass ein höherer Beitrag ausgehandelt wird, bleibt offen.»*

Der französische Text lautet jedoch anders:

*« ... qu'il est proposé de faire payer à l'entité qui s'associe des frais d'un montant minimal fixé par le règlement, et que l'EERS se réserve le droit de négocier une somme plus importante. »*

## Art. 1 Abs. 2

*«Betrachtet der Rat EKS die Voraussetzungen als nicht erfüllt, teilt er dies der interessierten Kirche oder Gemeinschaft mit. Will diese interessierte Kirche oder Gemeinschaft gleichwohl an der Assoziierung festhalten, kann sie sich mit einem begründeten Antrag an das Synodepräsidium wenden.»*

Im vorliegenden Text verhandelt der Antragsteller mit zwei verschiedenen Gremien. Wird der Antragsteller vom Rat abgelehnt, richtet er eine Anfrage an das Präsidium der Synode. Die GPK diskutierte mit dem Rat, ob dies eine gute Sache ist. Der Rat hat überzeugend begründet, was die Intention ist und die GPK kann dem voll und ganz zustimmen. Art. 1 Abs. 3 zufolge soll der Rat der Synode einen Bericht vorlegen. Diesem Artikel zufolge informiert der Rat die Synode über den abgelehnten Antrag. Die Synode kann jedoch vorläufig beschliessen, den Antrag dennoch für annehmbar zu erklären.

## Art. 2 Abs. 2

In Art. 2 Abs. 2 wird ein jährlicher Beitrag von mindestens 1 000 CHF genannt. Die Möglichkeit, dass ein höherer Beitrag ausgehandelt wird, bleibt offen (Seite 2).

Im französischen Text ist der Satz zu streichen: *« Cette somme couvre les frais. »*

## Art. 2 Abs. 3

*«Sind sich die zu assoziierende Kirche oder Gemeinschaft und der Rat EKS über die Bedingungen einig, schliessen sie eine Assoziierungsvereinbarung.»*

Die Verhandlungen könnten auch von einem anderen Gremium als dem Rat geführt werden. Auch ein Ausschuss oder das Präsidium kann die Verhandlungen führen (Art. 2). Die Vereinbarung muss jedoch immer vom Rat angenommen und der Synode vorgelegt werden.

## Empfehlung der GPK

Das Reglement konkretisiert § 36 der Verfassung. Die GPK erachtet es als durchdacht und umsetzbar und empfiehlt der Synode, mit Korrekturen im französischen Text die Anträge 1 und 2 anzunehmen.

### **3. Traktandum 7 – Reglement für die Konferenzen der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz – Beschluss**

Das Reglement für die Konferenzen der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz muss im Zusammenhang mit der neuen Verfassung angepasst werden. Die GPK hatte einen fruchtbaren Austausch mit dem Rat über dieses Dokument. Das Reglement als solches wurde nicht überarbeitet. Nur wenige Artikel wurden geändert. Die Berichterstattung an die Synode wird gestärkt und Art. 11. Abs. 2 wurde eingefügt: *«Die Konferenz erstattet der Synode ein Mal pro Legislatur schriftlichen Bericht über die Tätigkeit der Konferenz.»*

Aktuelle Fragestellungen werden von den Konferenzen selbst in ihren Themenbereich aufgenommen. Die Konferenzen haben einen unterschiedlichen Charakter und auch einen unterschiedlichen internen Modus Operandi. So werden beispielsweise Themen auf unterschiedliche Weise festgelegt. Auch die Budgets sind nicht gleich. Die GPK verweist auf die Verordnungen, die auf der Website für jedermann einsehbar sind.

Die GPK fragte sich auch, ob die Mandate nicht parallel zu den Mandaten der Synode laufen könnten. Dies scheint technisch schwierig zu sein. Aus Gründen der Transparenz wurde beschlossen, die Mitgliederliste jedes Jahr in den Rechenschaftsbericht aufzunehmen.

#### **Art. 11**

*«Die Konferenz wählt jeweils zu Beginn einer Legislatur aus den Mitgliedern des Ausschusses zwei Konferenzabgeordnete. Diese nehmen im Sinne von § 25 Abs. 3 der Verfassung EKS mit Rede- und Antragsrecht in der Synode der EKS Einsitz und vertreten die Anliegen der Konferenz.»*

Es gibt ein Problem mit dem französischen Text, der wie folgt lautet:

*« En début de législature, la conférence élit, parmi les membres de son comité, deux personnes déléguées pour siéger au Synode conformément à la constitution de l'EERS. Elles y représentent les intérêts de la conférence, avec droit de parole et de proposition. »*

Richtig lautet der Text:

*« Au début de chaque législature, la Conférence élit deux délégués de la Conférence parmi les membres du Comité. Ceux-ci siègent au synode de l'EERS avec droit de parole et de proposition au sens du § 25, al. 3 de la Constitution de l'EERS et représentent les intérêts de la Conférence. »*

#### **Empfehlung der GPK**

Die GPK empfiehlt der Synode, mit Korrekturen im französischen Text, die Anträge 1 und 2 anzunehmen.

### **4. Traktandum 8 – Reglemente zu den freien Fonds – Genehmigung**

Die GPK dankt dem Rat für die klare Präsentation. Eine zweiseitige Übersicht SEK/EKS erleichtert das Verständnis. Die GPK weist darauf hin, dass der endgültige Entscheid über die Mittel bei der Synode liegt, was auch im Dokument deutlich dargestellt wird.

Die GPK hat sich gefragt, warum diese Vorschriften rückwirkend in Kraft treten. Die Erklärung ist eine finanztechnische. In der Tat war es notwendig auf die Erfolgsrechnung zu warten, um dem Finanzreglement gerecht zu werden.

## Reglement Fonds «Huldrych Zwingli»

In diesem Reglement hat der Rat die Berechtigung, nicht budgetierte Projektbeiträge in Höhe von 40 000 CHF p. a. zu genehmigen.

### **Synode Antrag 1**

Die GPK stellt den Antrag, diesen Betrag auf den üblichen Freibetrag des Rates (sprich 50 000 CHF) anzupassen (siehe Art. 10 und 11 Finanzreglement).

## Fonds «Internationale Veranstaltungen»

Die internationalen Veranstaltungen durch einen Fonds zu finanzieren, erlaubt eine Verteilung der Ausgaben und setzt zugleich ein kirchenpolitisches Zeichen. Dadurch wird die Wichtigkeit der internationalen Vernetzung der EKS hervorgehoben.

## Fonds «John Jeffries»

Die GPK findet die Benennung des Fonds problematisch, denn man weiss nicht, wofür er vorgesehen ist. Deshalb wünscht sie sich eine neue Bezeichnung, die das Anwendungsgebiet dieses Fonds besser widerspiegelt, z. B. «Immobilienfonds John Jeffries». Die GPK verzichtet aber darauf, einen Antrag zu stellen.

## Solidarfonds

Das Protokoll der Sommer-Abgeordnetenversammlung 2016 hält fest: *«Noch zum Solidarfonds: Das nun vorliegende Reglement Beitragsschlüssel – so sind sich die Arbeitsgruppe und der Rat einig – führt zu Beiträgen, die für alle Mitgliedkirchen bezahlbar sind. Eine Wiedereinrichtung eines Solidarfonds macht deshalb zurzeit keinen Sinn. Der Rat wird die Entwicklung aber durchaus im Auge behalten und ein allfälliges späteres Handeln ist immer möglich.»*

### **Synode Antrag 2**

In Anlehnung an diese Äusserung stellt die GPK den Antrag, diesen Fonds aufzulösen.

## **5. Traktandum 11 – Seelsorge für Asylsuchende in Bundesasylzentren: Finanzierung 2023 – Beschluss**

Die GPK dankt dem Rat, dass er die in der Synode vom Juni 2022 geführte Diskussion im Rahmen der Legislatur 2023 – 2026 umsetzt. Sie empfiehlt, den Antrag für das Jahr 2023 anzunehmen. Der Beschluss, die Beiträge im solidarischen Lastenausgleich um CHF 50 000 zu erhöhen, wird es ermöglichen, die Seelsorge punktuell in Regionen zu stärken, in denen die Ortskirchen über weniger finanzielle Mittel verfügen, aber in der Arbeit in den BAZ stark engagiert sind. Er ermöglicht es auch, das Engagement der EKS für Asylsuchende und die Bundeszentren hervorzuheben.

## Empfehlung der GPK

Die GPK empfiehlt der Synode, für die Teilfinanzierung der Seelsorge für Asylsuchende in den Bundesasylzentren für das Jahr 2023 den ausserordentlichen Beitrag von CHF 470 000 anzunehmen.

### **6. Traktandum 12 – Schutz der persönlichen Integrität in der EKS – Beschluss**

#### Zu Antrag 1 des Rates

Die GPK würdigt die Anstrengungen der EKS, der Synode ein Schutzkonzept für die Mitgliedkirchen zu unterbreiten. Sie ist explizit der Meinung, dass alle Mitgliedkirchen und auch die EKS über ein verbindliches Schutzkonzept, resp. einen Verhaltenscodex für die eigenen Angestellten und diejenigen der Kirchgemeinden, sowie für freiwillig Tätige im Hochrisikobereich verfügen und Schulungen anbieten sollten. In einigen Mitgliedkirchen ist das auch bereits der Fall, und die Konzepte gehen z. T. über die Minimalempfehlungen der Vorlage der EKS hinaus. Bei der Sitzung mit dem Rat am 13.10.2022 hat die GPK erfahren, dass es seit 2019 Netzwerk- resp. Austauschtreffen mit den politischen Vertretungen der Mitgliedkirchen und/oder der Ansprechpersonen gibt, bei denen wertvolle Erfahrungen ausgetauscht und Themen eingegeben werden. Diese flossen in diesen Antrag hinein. Ursprünglich war geplant, der Synode bereits im Jahr 2020 das Papier vorzulegen, was angesichts der ressourcenintensiven damaligen Zeit nicht möglich war. Es ist heute trotzdem nicht überholt, da das Papier neben Grenzverletzungen auch Mobbing und Diskriminierung beinhaltet. Die Definition dieser Begriffe gemäss SECO ist nachvollziehbar und hilft in der Sache weiter.

Das vorliegende Konzept ist modular mit sechs Handlungsbausteinen aufgebaut. Diese im Konzept rudimentär beschriebenen Handlungsbausteine sind ausführlicher auf die Webseite der EKS aufgeschaltet unter <https://www.evref.ch/themen/praevention/>. Dort findet man auch Konzepte anderer Mitgliedkirchen. Diejenigen, die noch über kein Konzept verfügen, können die Handlungsbausteine nach ihren Bedürfnissen und Gegebenheiten anpassen oder erweitern, sowie die bereits bestehenden Konzepte anderer Mitgliedkirchen als Vorlage für ihr eigenes Konzept verwenden.

#### Zu Antrag 2 des Rates

Die GPK ist der Ansicht, dass Qualitätssicherung wichtig ist. Sie empfiehlt jedoch, auf eine zentrale, rein quantitative statistische Erhebung in der Breite, wie sie vom Rat vorgeschlagen wird, zu verzichten. Sie sieht darin keinen Mehrwert für den Schutz der persönlichen Integrität, um die es letztendlich geht. Allenfalls könnte die Anzahl der eingeleiteten Strafverfahren erhoben werden, aber viele der anderen gewünschten Informationen sind statistisch in einer guten Qualität und Vergleichbarkeit schwer erfassbar. Es sind sensible Daten, bei denen Rückschlüsse auf die Personen, vor allem wenn noch Alter, Berufsgruppe, Funktion usw. mitgeliefert werden, ohne weiteres möglich sind. Es geht darum, die persönliche Integrität der Menschen zu schützen und dafür ist das Instrument eines zentralen detaillierten Registers nur bedingt geeignet.

Sollte die EKS mit der statistischen Erhebung nur diejenigen Daten erfassen wollen, welche zu den jeweiligen kantonalen Ansprechpersonen gelangen, wäre es weniger problematisch. Allerdings ist fraglich, ob die Zahlen dann genügend Aussagekraft hätten, denn die meisten

Beschwerden erreichen eine untere Führungsebene und dort werden bereits notwendige Massnahmen ergriffen oder aber die Beratungsgespräche unterliegen dem Seelsorgegeheimnis. Bei der definierten Ansprechperson, sofern es pro Mitgliedkirche überhaupt eine gibt, landet nur die Spitze des Eisberges. Nicht klar ist auch, was mit kircheninterner Untersuchung gemeint ist.

Die GPK ist der Ansicht, dass die Erhebung in eine andere Richtung gehen sollte, nämlich abzuklären, ob die Schutzkonzepte bei den Mitarbeitenden ankommen und umgesetzt werden, ob sie einen präventiven Charakter haben und ob regelmässig Schulungen stattfinden. Diese wichtigen Erhebungen können von den Mitgliedkirchen und deren Kirchgemeinden selbst gemacht werden. Ein vom Rat erarbeitetes standardisiertes Formular mit all den Details, die unter Punkt 2, Absatz 2 aufgelistet sind und die Meldung an ein zentrales Register erübrigen sich aus Sicht der GPK, da sie keinen Mehrwert und keinen präventiven Charakter darin sieht.

## **7. Traktandum 13 – Forecast 2022 – Kenntnisnahme**

Die GPK begrüsst die neue Möglichkeit, die der Synode angeboten wird, einen Einblick in die finanzielle Entwicklung des laufenden Jahres zu bekommen. Dieser kurze Bericht liefert wertvolle Informationen. Wir stellen unter anderem erfreulicherweise fest, dass die Zahlen besser daherkommen als budgetiert. Hervorzuheben sind besonders die niedrigeren Kosten der Konferenz in Karlsruhe und die Tatsache, dass die Reserve von 50 KCHF für die Weiterarbeit an die Empfehlungen der Untersuchungskommission nicht gebraucht wurde.

Die Kommission ist ebenfalls erleichtert, dass keine Kosten mehr für die «Causa Locher» verwendet wurden. Der Rat versicherte der GPK, dass auch in Zukunft keine Belastungen mehr zu berücksichtigen sind.

An dieser Stelle möchte die GPK die Gelegenheit nutzen, um den Rat ihren Dank für die ausgezeichnete schweizerische Beteiligung in Karlsruhe auszusprechen. Die Veranstaltungen am Stand waren attraktiv und gut besucht, die Druckpresse lockte Menschen an den Stand und die Betreuung war freundlich und professionell.

Noch zu erwähnen ist die Entscheidung der Vorverlegung des Ersatzes der IT-Arbeitsstellen, die in den Augen der Kommission klug und sinnvoll gewesen ist.

## **8. Traktandum 14 – Voranschlag 2023 – Genehmigung**

Der Voranschlag 2023 rechnet mit Mitgliederbeiträgen von knapp 6 000 TCHF und einem Aufwandsüberschuss von CHF 23 193. Der Aufwandüberschuss soll dem – ausreichend hohen – Organisationskapital entnommen werden.

Das Budget 2023 ist sorgfältig gemacht und lehnt sich sowohl an den voraussichtlichen Jahresabschluss 2022 als auch an die Budgets der Jahre 2021 und 2022 an. Das Budget ist realistisch-konservativ gehalten und entspricht auch dem Forecast für die Jahre 2023 – 2026.

Es berücksichtigt die Legislaturziele, die der Rat der Synode im Sommer 2023 vorzulegen beabsichtigt und gliedert den daraus abzuleitenden voraussichtlichen Aufwand auf den sechs Ebenen: 1) Evangelisch Kirche sein auf drei Ebenen; 2) Evangelisch Kirche sein mit anderen; 3) Evangelisch glauben und verkündigen; 4) Evangelisch feiern und beten; 5) Evangelisch handeln und 6) Evangelisch öffentlich sein.



Neue Projekte wird der Rat erst nach endgültiger Verabschiedung der Legislaturziele definieren. Im Budget sind aber bereits Arbeitszeiten für neue Projekte in den Bereichen «Theologie, Ethik und Kirchenbeziehungen» definiert. Auch werden im Jahre 2023 die bereits begonnen Projekte weitergeführt. Wie in den Vorjahren sind die Dienste der Diakonie Schweiz, im Bereich der Migrations- und Asylpolitik und der Ökumene die grössten Budgetposten.

Die gegenüber Budget und Rechnung 2022 auffallenden Mehrkosten im Personalbereich sind nachvollziehbar.

Individuelle Lohnerhöhungen sind vorgesehen, insbesondere für jüngere Mitarbeitende. Denn die Lohnkurve, die gemäss Finanzreglement Basis für die Entlohnung der Mitarbeitenden ist, steigt in jungen Jahren stark an. Individuelle Lohnerhöhungen sind notwendig, damit auch die jüngeren Mitarbeitenden innerhalb des Lohnbandes bleiben.

Der Teuerungsausgleich basiert auf der Entwicklung der Konsumentenpreise. Der letzte Teuerungsausgleich in Höhe von 1% wurde im Jahr 2020 gewährt (Dies entsprach der Entwicklung der Konsumentenpreise von 2016 bis 2018). Im Jahr 2019 sind die Konsumentenpreise um 0.4% gestiegen, im Jahr 2020 sind sie um 0.7% zurückgegangen und im Jahr 2021 um 0.6% gestiegen. Ein Teuerungsausgleich in der geringen Höhe von 0.3% (in Summe ca. 10 TCHF) wurde bisher nicht gewährt.

Basis für den Teuerungsausgleich 2023 sind die Konsumentenpreise 2021. Ein Teuerungsausgleich für alle Mitarbeitenden oder eine allgemeine Lohnerhöhung ist für das Jahr 2023 daher nicht vorgesehen.

Diese Praxis ist nachvollziehbar, angesichts der aktuellen Situation, in der mit insgesamt überdurchschnittlich hohen Preisanstiegen in allen Bereichen der indexierten Konsumentenpreise gerechnet werden muss.

Immerhin ist im Finanzplan 2024 – 2027 ein Teuerungsausgleich von 1% pro Jahr vorgesehen. Eine Abschätzung der tatsächlichen Entwicklung ist zum heutigen Zeitpunkt schwer vorhersehbar, es muss aber davon ausgegangen werden, dass dieser Ansatz bereits mit dem Budget 2024 überprüft und evtl. angepasst werden muss.

## Empfehlung der GPK

Die GPK empfiehlt der Synode die Genehmigung des Voranschlags 2023 mit einem budgetierten Aufwandsüberschuss von CHF 23 193 und Mitgliederbeiträgen von CHF 5 922 457.

## 9. Traktandum 15 – Finanzplan 2024 – 2027 – Kenntnisnahme

Unerwartete Krisen (Corona, Flüchtlinge, Energiemangellage etc.) haben gezeigt, dass sich Dinge rasch verändern können und vieles neu geplant werden muss. Der Rat hat sich trotzdem bemüht, der Synode einen möglichst realistischen Finanzplan vorzulegen und die bereits vorhersehbaren zusätzlichen Ausgaben, z. B. für die verschiedenen Jubiläen nach bestem Wissen aufzulisten. Die GPK dankt dem Rat dafür. Ansonsten hat er weitgehend den Ist-Zustand für die Jahre 2024 bis 2027 fortgeschrieben. In der Tat sinken die Beiträge proportional zum Anstieg der Inflation. In den kommenden Jahren wird es wohl zu einem Rückgang der Einnahmen und einer Erhöhung der Ausgaben, z. B. für Energie, Mobilität und Personalkosten kommen. Der Mitgliederchwund hält an und damit könnte auch die Finanzkraft

einzelner Mitgliedkirchen sinken. Der Rat hat in seinen allgemeinen Bemerkungen richtig festgestellt, dass Rat und Synode in der neuen Legislatur Prioritäten setzen müssen und dass bei einer allfälligen Verlagerung von Aufgaben der Mitgliedkirchen an die EKS auch eine Anpassung der Beiträge geprüft werden müsste. Ansonsten droht ein unkalkulierbarer Vermögensverzehr. Der Rat hat an der Sitzung mit der GPK festgehalten, wenn immer möglich auf einen Vermögensverzehr zu verzichten, da das kurzfristig verfügbare Vermögen von 3.8 Millionen Franken lediglich die Personalkosten für ein Jahr decken würde.

Es ist wichtig, auch in Zeiten schwindender Finanzen nicht nur monetär, sondern auch ekklesiologisch zu denken und sich dazu Fragen zu stellen wie z. B.: Wohin wollen wir als EKS? Welche Visionen haben wir betreffend Handlungsfelder? Wie können wir die Visibilität und die Verbundenheit mit der reformierten Weltgemeinschaft stärken? Wie können wir Wirkung erzielen? Diese Fragen müssen und können nicht über den Finanzplan geklärt werden, denn dieser ist ein rein finanzielles Orientierungsdokument, welches die Synode zur Kenntnis nimmt.

## **10. Traktandum 19 – Schweizerische Reformationsstiftung: Revision der Statuten – Genehmigung**

Es wäre gut gewesen, eine Synopse mit den Änderungen hinzuzufügen.

### **Empfehlung der GPK**

Die GPK empfiehlt die Genehmigung sowohl der Revision der Statuten der Reformationsstiftung als auch der Revision des Stiftungsreglements der Reformationsstiftung (neu: Organisationsreglement).

Die Geschäftsprüfungskommission:

Aude Collaud  
Annelies Hegnauer  
Philippe Kneubühler  
Guy Liagre (Präsident)  
Christoph Zingg